

ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

Table with 2 columns: Symbol/Color and Description. Includes sections for 'WA Allgemeines Wohngebiet', 'Garten' (Gehweg, Fahrbahn, etc.), 'Pflanzung', 'Flächen für Aufschüttungen', and 'Verkehrsmittel'.

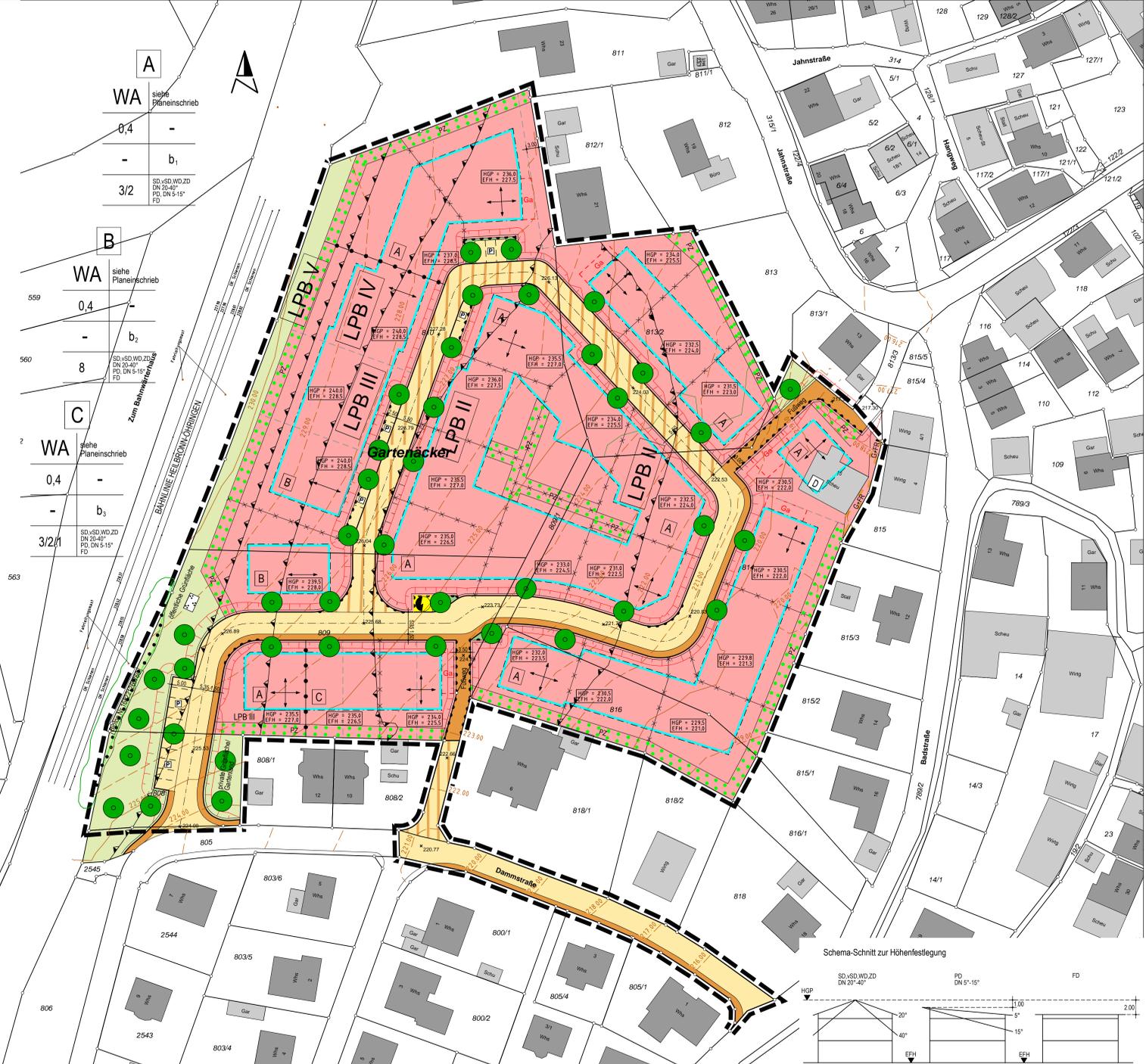
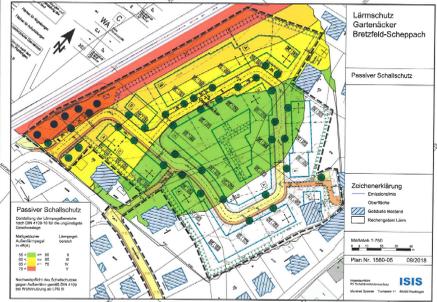


Table with 3 columns: Raumart, erf. R.w.res des Außenbauteils, LPB III, LPB IV. Lists noise levels for different room types like 'Aufenhaltsräume in Wohnungen'.

Grundlage für die Bemessung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind die Lärmpegelbereiche des Isohopenplanes 1560-05.



In den dargestellten Bereichen ist in überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen oder von kontrollierten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung vorzuziehen...

Im Einzelfall darf bei der Bemessung des resultierenden Schalldämm-Maßes ein geringerer als der genannte Lärmpegelbereich zugrunde gelegt werden...

Hinweise: Die DIN 4109 samt Beiblatt 1 ist in Baden-Württemberg als technische Baustimmung nach §3 Abs. 3 LBO eingeführt...

a) Das Plangebiet liegt zwischen den ausgewählten Denkmälern SCHE001M „Badstraße 1 usw.“ im Osten und SCHE001 „Wolfsacker“ im Westen...

An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden...

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Untersuchungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann...

b) Grundwasserableitungen - auch über das öffentliche Abwassernetz - bedürfen unabhängig von der Menge und Dauer der Zustimmung des Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz...

c) Gemäß der kommunalen Abwasserentsorgung und der DIN 1986-100 sind am Hausanschluss des Abwasserkanals Rückstauklappen einzubauen und betriebsbereit zu halten...

d) Die aktive und passive Nutzung von Solarenergie wird im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Bebauung empfohlen...

e) Zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas bzw. zur Rückhaltung von Niederschlagswasser wird empfohlen, bei flachen Dächern der Hauptgebäude eine extensive Dachbegrünung vorzusehen...

f) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 (1) und (2) BauGB die Eigentümer von öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leittungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung...

h) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fliedern, Holozäne Abschwemmungen)...

i) Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens muss mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen...

g) vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Zusätzlich ist ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen zu rechnen...

Verkaufserscheinungen (offene oder lehmförmige Spalten, Höhlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserrechtlich zulässig sein...

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum neuen Baugrundbaufeld, zu Bodenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antriefen verkantungsbeförderter Fehlstellen wird zu B. offenen bzw. lehmförmigen Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

i) Das Plangebiet liegt innerhalb der Bergbaubereiche „Wieslensdorfer Grubenfeld VIII“, die zur Aufschüttung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg...

j) Mutterboden der beim Bau der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten vorsepariert und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktiven Zustand zu erhalten...

k) Am Plangebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine Tierhaltung. Die von dort bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsweise ausgehenden Beeinträchtigungen sind zu dulden.

l) Zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses wird im landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Interesse empfohlen, Zisternen zur Gewinnung von Brauchwasser anzulegen.

2. Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenäcker“:

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

a) Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude: Entsprechend Planeintrag. Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung einheitlich zu wählen. Dachform der Garagen - soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind - ausschließlich Satteldach oder begrüntes Flachdach (bis DN 10°)...

c) Farbgebung der Dächer: keine Festsetzung. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Farbgebung der Dächer einheitlich zu wählen. Parabolantennen sind farblich ihrem Hintergrund anzugleichen.

d) Dachaufbauten: Mit den Außenkanten von Dachgauben ist mindestens ein Abstand von 0,75 m in der Höhe vom First und mindestens 1,5 m von den seitlichen Dachrändern einzuhalten.

e) Farbgebung der Außenfassaden: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

a) Einfriedungen: Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Schneeball, Hartriegel, Handbuche) - auch mit darin einbezogenem Maschen- oder Knäpflraster - bis 1,5 m Höhe zulässig.

b) Stützmauern: Von öffentlichen Fußwegen, befahrbaren öffentlichen Verkehrsflächen (nicht von fahrbahnbegleitenden Gehwegen, Verkehrsgrünflächen, Platzquartieren) und Feldwegen ist mit Stützmauern ein Grenznabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

2.3 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

2.4 Erhöhung der Zahl der Stellplätze (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf 2 Stellplätze/Wohnung erhöht.

Landkreis: Hohenlohekreis
Gemeinde: Bretzfeld
Gemarkung: Schepbach

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

Gartenäcker

Maßstab 1 : 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und nach einem Bebauungsplanvorschlag des Ingenieurbüros für Vermessung und Stadtplanung Käser, Untergroupbach, zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Projektnummer: 4.2015.0005

Käser Ingenieure logo and contact information: Kirchstraße 5, 74199 Untergroupbach, Tel. 07131.58230-0, Fax 07131.58230-26, info@kaeser-ingenieure.de, www.kaeser-ingenieure.de

Untergroupbach, den 01.06.2017/17.11.2017/27.11.2018

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Table with 3 columns: Description, Date, Status. Lists various decisions and dates from 19.03.2015 to 29.11.2018.

Ausgefertigt: Bretzfeld, den 06.12.2018

Örtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, In - Kraft - Treten (§ 10 (3) BauGB) am 07.12.2018

Zur Beurkundung: Martin Piott, Bürgermeister

Textrechtlich in den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO) Die Erdgeschossfußbodenhöhe - EFH (= Rohfußbodenhöhe) der Hauptgebäude ist im Bebauungsplan in Normalnullhöhe (m üNN) und als Höchstmaß festgesetzt.

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „Gartenäcker“ Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO) Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO) a) Grundflächenzahl (vgl. Planeinschrieb)

b) Höhe baulicher Anlagen (vgl. Planeinschrieb bzw. Schema-Schnitt)

- bei Satteldach (SD), versetztem Satteldach (vSD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD)

- bei Pultdach (PD) DN 5° - 15°

- bei Flachdach (FD)

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Längsachsen der Gebäude parallel zu den Richtungsfeilen im Plan.

1.5 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) a) besondere (von § 22 (1) BauNVO abweichende) Bauweise.

b) besondere (von § 22 (1) BauNVO abweichende) Bauweise.

c) besondere (von § 22 (1) BauNVO abweichende) Bauweise.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB) Die zulässige Zahl der Wohnungen ist begrenzt auf:

1.7 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO) a) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

b) Ausnahmen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO:

1.8 Nebenanlagen, Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

a) Garagen - eingeschossig - und überdachte Stellplätze sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen (Ga) zulässig.

b) Von befestigten öffentlichen Verkehrsflächen müssen Abstände mit mindestens 0,5 m eingehalten werden.

c) Nicht überdachte Stellplätze sind - im Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche - allgemein auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

d) Sonstige Nebenanlagen, sofern als Gebäude beabsichtigt, sind bis zu einer Größe von maximal 40 m² auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches).

b) Eberendige Stellplatzanlagen sind so zu errichten, dass je drei Stellplätze mindestens ein Baum gemäß Anweisung 1.10 d) gepflanzt wird.

1.10 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) a) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE), auf Verkehrsgrünflächen: An den im Plan durch Planzeichnungen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

b) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE), entlang der Straße, auf Privatgrund: An den im Plan durch Planzeichnungen festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte Obst- und/oder Laubbäume zu pflanzen.

c) Flächeniger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind durchgehend mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.

d) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: PZE/E: Bäume: Walnuss, Feldahorn, Esche, Schwarzerle, Hängebirke, Hainbuche, Trauben-/Stieleiche, Silber-, Purpur-, Fahlweide, Zitterpappel, Spitz-/Bergahorn, Rotbuche, Faulbaum, Vogel-/Traubenkirsche, Sommer-/Winterlinde, Bergulme, PZE/S: Obstbäume: Walnus, Apfel, Birne, Kirsche, Laubbäume: Feldahorn, Hainbuche, Zitterpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Eberesche, Speierling, Elsbeere, Bruch-Weide, PZ: Sträucher: Roter Hartriegel, Haselnuss, Pfaffenholunder, Liguster, Hundrose, Schliehe, Echter Kreuzdorn, Weinstock, Schwarzer Holunder, Traubenholunder.

1.11 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) Auf der mit Pflanzbindung (Pb) belegten Fläche ist der bestehende Bewuchs zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.12 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) Eigenumsverhältnisse und Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb.

1.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Die im Lageplan mit „G+FR“ dargestellte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flste Nr. 815 und 815/3 zu belasten.

1.14 Vorkerhungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umweltwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Auf den Baugrunderwartungen der Bahnhalle sind zur Lärmabwehr Vorkerhungen zu treffen (z. B. Anordnung der Schlafräume parallel abgewandt zur Lärmquelle, bautechnische Maßnahmen wie Dreifachverglasung oder schalldämmte Lüftungseinrichtungen).

Nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallmissionsschutz (ISIS) (vgl. Anlage der Begründung) bedürfen die Lärmeinwirkungen des Schienenverkehrs Vorkerhungen zum Schutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach Tabelle 8, DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen (Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm).

Nach der Tabelle 8 der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R,w,res) nachzuweisen:

1.10 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) a) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE), auf Verkehrsgrünflächen: An den im Plan durch Planzeichnungen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

b) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE), entlang der Straße, auf Privatgrund: An den im Plan durch Planzeichnungen festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte Obst- und/oder Laubbäume zu pflanzen.

c) Flächeniger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind durchgehend mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.

d) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: PZE/E: Bäume: Walnuss, Feldahorn, Esche, Schwarzerle, Hängebirke, Hainbuche, Trauben-/Stieleiche, Silber-, Purpur-, Fahlweide, Zitterpappel, Spitz-/Bergahorn, Rotbuche, Faulbaum, Vogel-/Traubenkirsche, Sommer-/Winterlinde, Bergulme, PZE/S: Obstbäume: Walnus, Apfel, Birne, Kirsche, Laubbäume: Feldahorn, Hainbuche, Zitterpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Eberesche, Speierling, Elsbeere, Bruch-Weide, PZ: Sträucher: Roter Hartriegel, Haselnuss, Pfaffenholunder, Liguster, Hundrose, Schliehe, Echter Kreuzdorn, Weinstock, Schwarzer Holunder, Traubenholunder.

1.11 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) Auf der mit Pflanzbindung (Pb) belegten Fläche ist der bestehende Bewuchs zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.12 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) Eigenumsverhältnisse und Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb. Zweckgebundene bauliche Anlagen und Einrichtungen sind auf den Grünflächen zulässig. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensives Grünland mit artenreicher Magerrasen zur Förderung der aktuell zurückgehenden Insektenfauna, insbesondere der Schmetterlingsfauna, zu entwickeln.

1.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Die im Lageplan mit „G+FR“ dargestellte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flste Nr. 815 und 815/3 zu belasten.

1.14 Vorkerhungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umweltwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Auf den Baugrunderwartungen der Bahnhalle sind zur Lärmabwehr Vorkerhungen zu treffen (z. B. Anordnung der Schlafräume parallel abgewandt zur Lärmquelle, bautechnische Maßnahmen wie Dreifachverglasung oder schalldämmte Lüftungseinrichtungen).

Nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallmissionsschutz (ISIS) (vgl. Anlage der Begründung) bedürfen die Lärmeinwirkungen des Schienenverkehrs Vorkerhungen zum Schutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach Tabelle 8, DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen (Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm).

Nach der Tabelle 8 der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R,w,res) nachzuweisen:

1.10 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) a) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE), auf Verkehrsgrünflächen: An den im Plan durch Planzeichnungen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

b) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZE), entlang der Straße, auf Privatgrund: An den im Plan durch Planzeichnungen festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte Obst- und/oder Laubbäume zu pflanzen.

c) Flächeniger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind durchgehend mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.

d) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: PZE/E: Bäume: Walnuss, Feldahorn, Esche, Schwarzerle, Hängebirke, Hainbuche, Trauben-/Stieleiche, Silber-, Purpur-, Fahlweide, Zitterpappel, Spitz-/Bergahorn, Rotbuche, Faulbaum, Vogel-/Traubenkirsche, Sommer-/Winterlinde, Bergulme, PZE/S: Obstbäume: Walnus, Apfel, Birne, Kirsche, Laubbäume: Feldahorn, Hainbuche, Zitterpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Eberesche, Speierling, Elsbeere, Bruch-Weide, PZ: Sträucher: Roter Hartriegel, Haselnuss, Pfaffenholunder, Liguster, Hundrose, Schliehe, Echter Kreuzdorn, Weinstock, Schwarzer Holunder, Traubenholunder.

1.11 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) Auf der mit Pflanzbindung (Pb) belegten Fläche ist der bestehende Bewuchs zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.12 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) Eigenumsverhältnisse und Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb. Zweckgebundene bauliche Anlagen und Einrichtungen sind auf den Grünflächen zulässig. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensives Grünland mit artenreicher Magerrasen zur Förderung der aktuell zurückgehenden Insektenfauna, insbesondere der Schmetterlingsfauna, zu entwickeln.

1.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) Die im Lageplan mit „G+FR“ dargestellte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flste Nr. 815 und 815/3 zu belasten.

1.14 Vorkerhungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umweltwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Auf den Baugrunderwartungen der Bahnhalle sind zur Lärmabwehr Vorkerhungen zu treffen (z. B. Anordnung der Schlafräume parallel abgewandt zur Lärmquelle, bautechnische Maßnahmen wie Dreifachverglasung oder schalldämmte Lüftungseinrichtungen).

Nach der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallmissionsschutz (ISIS) (vgl. Anlage der Begründung) bedürfen die Lärmeinwirkungen des Schienenverkehrs Vorkerhungen zum Schutz gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß entsprechend dem Lärmpegelbereich III nach Tabelle 8, DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) zu erfüllen (Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm).

Nach der Tabelle 8 der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau sind folgende Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils (erf. R,w,res) nachzuweisen: